



**JSH S.A.**

# **ANGEBOTSPROSPEKT**

Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien B  
der Bank Sarasin & Cie AG

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Hintergrund des Angebots .....	4
2.	Das Kaufangebot .....	5
2.1.	Voranmeldung .....	5
2.2.	Gegenstand des Angebots .....	5
2.3.	Angebotspreis .....	5
2.4.	Karenzfrist .....	6
2.5.	Angebotsfrist .....	6
2.6.	Nachfrist .....	6
2.7.	Bedingung .....	6
3.	Angaben über die Anbieterin .....	6
3.1.	Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin .....	6
3.2.	Aktionäre und Aktionärsgruppen, welche mehr als 3 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin halten .....	7
3.3.	In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen .....	7
3.4.	Jahresabschlüsse .....	8
3.5.	Beteiligung der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an der Bank Sarasin .....	8
3.6.	Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der Bank Sarasin durch Safra .....	8
4.	Finanzierung des Angebots .....	9
5.	Angaben über die Bank Sarasin .....	9
5.1.	Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht der Bank Sarasin .....	9
5.2.	Absichten von Safra bezüglich der Bank Sarasin .....	10
5.3.	Vereinbarungen zwischen Safra und der Bank Sarasin, ihren Organen und aktuellen oder ehemaligen Aktionären .....	10
5.4.	Vertrauliche Informationen .....	14
6.	Publikationen .....	14
7.	Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 BEHG .....	14
8.	Bericht des Verwaltungsrats der Bank Sarasin .....	15
9.	Verfügungen der Übernahmekommission .....	21
10.	Rechte der Aktionäre der Bank Sarasin .....	22
10.1.	Antrag um Erhalt der Parteistellung (Artikel 57 UEV) .....	22
10.2.	Einsprache (Artikel 58 UEV) .....	22
11.	Annahme des Angebots .....	23
11.1.	Information an die Aktionäre der Bank Sarasin .....	23
11.2.	Finanzberater und Transaktionskoordinator .....	23
11.3.	Angediente Aktien und zweite Handelslinie .....	23
11.4.	Vollzug des Angebots .....	23
11.5.	Kosten und Abgaben .....	23
11.6.	Steueraspekte .....	24
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	25
13.	Vorläufiger Zeitplan .....	26
14.	Informationen und Dokumente .....	26



## Öffentliches Kaufangebot

der

### JSH S.A., Luxemburg

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien B mit einem Nennwert von je CHF 0.35

der

### Bank Sarasin & Cie AG, Basel, Schweiz

**Angebotspreis:** CHF 27.00 je vollständig liberierte Namenaktie B der Bank Sarasin & Cie AG mit einem Nennwert von je CHF 0.35. Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- oder Wandelrechten) oder allfälliger Spaltungen reduziert, die nach der Voranmeldung dieses öffentlichen Kaufangebots durch JSH S.A. eintreten.

**Angebotsfrist:** vom 4. September 2012 bis 17. September 2012, 16.00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit («MESZ») (verlängerbar)

### CREDIT SUISSE

Bank Sarasin & Cie AG	Valorenummer	ISIN	Ticker-Symbol
Nicht angediente Namenaktien B (erste Handelslinie)	3 838 930	CH 003 838930 7	BSAN
Angediente Namenaktien B (zweite Handelslinie)	19 112 685	CH 019 112685 0	BSANE

## Angebotsrestriktionen

### United States of America

The offer described in this offer prospectus (the «**Offer**») is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Bank Sarasin & Co. Ltd from anyone in the United States of America. Unless an exemption applies under the securities laws of the United States of America, JSH S.A. is not soliciting the tender of securities of Bank Sarasin & Co. Ltd by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Bank Sarasin & Co. Ltd will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that JSH S.A. or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. JSH S.A. reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

### United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations etc.») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as «**Relevant Persons**»). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not Relevant Persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

### Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene Angebot (das «**Angebot**») wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welcher/welche von JSH S.A. eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, Verwaltungs- oder regulatorischen Behörden erfordern würde. JSH S.A. hat nicht die Absicht, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solche Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Bank Sarasin & Cie AG durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

## 1. Hintergrund des Angebots

Bank Sarasin & Cie AG («**Bank Sarasin**») ist eine im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CH-270.8.000.003-8 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Das Aktienkapital der Bank Sarasin beträgt CHF 22'014'783.91 und ist eingeteilt in 56'571'428 voll liberierte Namenaktien mit privilegiertem Stimmrecht mit einem Nennwert von je CHF 0.07 (die «**Sarasin Aktien A**») und 51'585'097 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.35 (die «**Sarasin Aktien B**» und, zusammen mit den Sarasin Aktien A, die «**Sarasin Aktien**»). Die Sarasin Aktien B sind gemäss *Main Standard* an der SIX Swiss Exchange (Valorenummer 3 838 930, ISIN CH 003 838930 7, Symbol BSAN) kotiert. Die Sarasin Aktien A sind weder kotiert noch zum Handel an irgendeiner Börse oder irgendeinem geregelten Markt zugelassen.

Am 25. November 2011 schlossen Comtel Holding Limited, Nassau, Bahamas («**Comtel**») und B. Safra Luxembourg S.A., Luxemburg («**B. Safra**»), zwei von Herrn Joseph Y. Safra beherrschte Gesellschaften, einen Vertrag mit der IPB Holding B.V., Utrecht, Niederlande («**IPB**») und der Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Utrecht, Niederlande («**Rabobank**»), wonach sich B. Safra verpflichtete, von IPB (i) alle Aktien der Eichbaum Holding AG, Basel, Schweiz (die «**Eichbaum Aktien**»), eine im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CH-270.3.001.762-5 eingetragene Aktiengesellschaft («**Eichbaum**»), und (ii) 17'645'554 Sarasin Aktien B entsprechend 28.05 Prozent des Kapitals und 16.31 Prozent der Stimmrechte der Bank Sarasin, zu kaufen (der «**Aktienkaufvertrag**»). Im Zeitpunkt des Aktienkaufvertrags hielt Eichbaum 56'571'428 Sarasin Aktien A und 15'429 Sarasin Aktien B, entsprechend insgesamt 18.01 Prozent des Kapitals und 52.32 Prozent der Stimmrechte der Bank Sarasin, und IPB hielt in der Folge, direkt und durch Eichbaum, 56'571'428 Sarasin Aktien A und 17'660'983 Sarasin Aktien B, entsprechend insgesamt 46.07 Prozent des Kapitals und 68.63 Prozent der Stimmrechte der Bank Sarasin (die «**Rabobank Beteiligung**»). Die wesentlichen Bestimmungen des Aktienkaufvertrags werden in Ziffer 5.3 unten zusammengefasst.

Herr Joseph Y. Safra kontrolliert eine Gruppe von Gesellschaften, im Folgenden als «**Safra Gruppe**» oder «**Safra**» bezeichnet, die ein internationales Netzwerk bildet und sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Tätigkeiten umfasst und in Europa, Amerika und der Karibik präsent ist. Die Gesellschaften der Safra Gruppe, die hauptsächlich in Europa präsent sind (die «**Europa Gruppe**»), werden in Ziffer 3.3 unten näher beschrieben.

Am 25. November 2011 haben B. Safra und die Bank Sarasin eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb der Rabobank Beteiligung durch Safra gemäss dem Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung werden in Ziffer 5.3 unten zusammengefasst. In der Verfügung 500/01 vom 22. Dezember 2011 hat die Übernahmekommission (die «**UEK**») festgestellt, dass die Bank Sarasin und ihre Tochtergesellschaften («**Sarasin**» bzw. die «**Sarasin Gruppe**») ab Abschluss dieser Vereinbarung im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handeln (siehe Ziffer 9 unten).

Am 31. Juli 2012 trat B. Safra ihre Rechte als Käuferin der Rabobank Beteiligung unter dem Aktienkaufvertrag an Comtel ab. Der Aktienkaufvertrag wurde am 31. Juli 2012 vollzogen. Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags wurde Herr Joseph Y. Safra zum indirekten Besitzer der Rabobank Beteiligung, was eine Verpflichtung zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») nach sich zog. In der Folge publizierte JSH S.A., eine dem luxemburgischen Recht unterstellte Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg («**JSH**» oder die «**Anbieterin**») und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Comtel, am 31. Juli 2012 die Voranmeldung des vorliegenden Angebots.

Am 31. Juli 2012 übertrug Comtel die Rabobank Beteiligung zusammen mit den anderen direkt in ihrem Besitz stehenden Sarasin Aktien B an J. Safra Holding AG, Basel, Schweiz, eine im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CH-020.3.022.632-4 eingetragene Aktiengesellschaft («**JSH AG**») und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Comtel. Die Übertragung erfolgte zu einem dem Angebotspreis (wie weiter unten beschrieben) entsprechenden Wert durch mehrere Sacheinlagen, bestehend aus der Rabobank Beteiligung sowie direkt von Comtel gehaltene Sarasin Aktien B, in die verschiedenen Tochtergesellschaften, durch welche Comtel die Kontrolle über JSH AG ausübt (siehe Ziffer 3.3 unten für zusätzliche Informationen). Die Übertragung auf JSH AG wurde mit der Eintragung der Sacheinlage im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt am 2. August 2012 abgeschlossen.

Am 31. Juli 2012 wählte die ausserordentliche Generalversammlung der Bank Sarasin die Herren Pierre-Alain Bracher, Philippe Dupont, Sergio Penchas, Jacob J. Safra und Marcelo Szerman in den Verwaltungsrat der Bank Sarasin, nahm Kenntnis vom Rücktritt der Herren Christoph Ammann und Dr. Peter Alexander Derendinger, anerkannte die Beendigung des Mandats von Herrn Pim W. Mol, dessen Amtszeit nach Vollzug des Aktienkaufvertrags endete, und bestätigte die Herren Hans-Rudolf Hufschmid und Sipko N. Schat sowie Frau Dagmar G. Wöhrli in ihrer verbleibenden Amtszeit. Nach

diesen Wahlen und Rücktritten besteht der Verwaltungsrat der Bank Sarasin aus den Herren Pierre-Alain Bracher (Verwaltungsratspräsident), Philippe Dupont, Hans-Rudolf Hufschmid (Vizepräsident), Sergio Penchas, Jacob J. Safra, Sipko N. Schat und Marcelo Szerman sowie Frau Dagmar G. Wöhrli.

## 2. Das Kaufangebot

### 2.1. Voranmeldung

Die Voranmeldung des Kaufangebots wurde in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («UEV») am 31. Juli 2012 nach Börsenschluss an der SIX Swiss Exchange in den elektronischen Medien publiziert. Ferner wurde die Voranmeldung des Angebots am 6. August 2012 in *Le Temps* auf Französisch und in der *Neuen Zürcher Zeitung* auf Deutsch veröffentlicht.

### 2.2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindenden Sarasin Aktien B, d.h. auf alle ausgegebenen Sarasin Aktien B und Sarasin Aktien B, welche bis zum Ablauf der Nachfrist (wie in Ziffer 2.6 unten definiert) ausgegeben werden, ausgenommen die sich im Besitz von Safra befindenden Sarasin Aktien B (einschliesslich der durch die Sarasin Gruppe für eigene Rechnung gehaltenen Sarasin Aktien B), deren Anzahl sich am 15. August 2012 wie folgt berechnet:

	Anzahl Sarasin Aktien B
Ausgegeben:	51'585'097
Von Safra gehalten:	(20'307'443)
<i>(davon von der Sarasin Gruppe gehalten):</i>	<i>(75'085) *</i>
Vom Publikum gehalten:	31'277'654

\* Siehe Ziffer 3.5 unten.

### 2.3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 27.00** je Sarasin Aktie B (der «Angebotspreis»).

Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- oder Wandelrechten) oder allfälliger Spaltungen reduziert, die nach der Voranmeldung dieses Kaufangebots eintreten.

Der Angebotspreis versteht sich für die während der Angebotsfrist (wie unten in Ziffer 2.5 definiert) und der Nachfrist (wie unten in Ziffer 2.6 definiert) gemäss dem Angebot angedienten Sarasin Aktien B ohne die schweizerische Umsatzabgabe. Diese wird von der Anbieterin getragen. Siehe Ziffer 11.6 unten für nähere Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen des Angebots.

Gemäss Artikel 32 BEHG und Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel («BEHV-FINMA») darf der Angebotspreis bei einem Pflichtangebot nicht tiefer sein, als der volumengewichtete Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (*volume-weighted average price*, «VWAP»), sofern die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft als liquid gelten. Im vorliegenden Fall überstieg der monatliche Median des an der Börse SIX Swiss Exchange börslich gehandelten Tagesvolumens mit Bezug auf die Sarasin Aktien B 0.04 Prozent des als handelbar geltenden Teils (*Free Float*) solcher Sarasin Aktien B in allen der 12 vollen Monate, die der Voranmeldung vorausgingen. Gemäss dem Rundschreiben Nr. 2 der UEK vom 26. Februar 2010 ist der Markt für die Sarasin Aktien B somit als liquid im Sinne der Schweizer Übernahmeregeln zu betrachten. Der VWAP der Sarasin Aktien B an der SIX Swiss Exchange während der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 31. Juli 2012 beträgt CHF 26.32 je Sarasin Aktie B und übersteigt somit den Angebotspreis nicht.

Gemäss Artikel 32 BEHG und Artikel 41 Absatz 1 BEHV-FINMA darf der Preis des Pflichtangebots höchstens 25 Prozent unter dem höchsten Preis liegen, der vom Anbieter für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft während der der Voranmeldung des Angebots vorangegangenen Periode von 12 Monaten bezahlt wurde. Im vorliegenden Fall betrug der höchste von Safra für Beteiligungspapiere der Bank Sarasin während der 12 Monate, die der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 vorausgingen, bezahlte Preis CHF 7.20 je Sarasin Aktie A und CHF 36.00 je Sarasin Aktie B (siehe Ziffer 3.6 unten). Da die Sarasin Aktien A weder kotiert noch zum Börsenhandel zugelassen sind und ihr Nennwert von je CHF 0.07 ein Fünftel des Nennwerts der Sarasin Aktien B ausmacht, entspricht der je Sarasin Aktie A bezahlte Preis von CHF 7.20, bereinigt um die Nennwertdifferenz, einem Betrag von CHF 36.00 je Sarasin Aktie B. Der Angebotspreis von CHF 27.00 je Sarasin Aktie B steht somit im Einklang mit den vom Schweizer Recht auferlegten Erfordernissen.

#### **2.4. Karenzfrist**

Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden, die, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn Börsentage nach der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts abläuft (die «**Karenzfrist**»). Die Karenzfrist dauert somit voraussichtlich **vom 21. August 2012 bis zum 3. September 2012**.

#### **2.5. Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer möglichen Verlängerung der Karenzfrist kann das Angebot **vom 4. September 2012 bis zum 17. September 2012, 16.00 Uhr MESZ** (die «**Angebotsfrist**») angenommen werden. Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

#### **2.6. Nachfrist**

Falls das Angebot zustande kommt, wird die Angebotsfrist um zehn Börsentage verlängert (die «**Nachfrist**»). Es ist zur Zeit vorgesehen, dass die Nachfrist **vom 24. September 2012 bis zum 5. Oktober 2012, 16.00 Uhr MESZ** läuft.

#### **2.7. Bedingung**

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht oder sonstige staatliche Behörde ein Urteil oder eine Verfügung erlassen hat, welches/welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die obengenannte Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Sofern die obengenannte Bedingung bis zum Vollzugsdatum (wie in Ziffer 11.4 unten beschrieben) weder erfüllt ist noch auf diese Bedingung verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder das Vollzugsdatum um bis zu vier Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben. Sofern die UEK nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugsdatums genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot zurückziehen, falls die obengenannte Bedingung bis zum verschobenen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

### **3. Angaben über die Anbieterin**

#### **3.1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin**

Die Anbieterin ist eine unter der Firma «JSH S.A.» im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg eingetragene Aktiengesellschaft mit der Firmennummer B169847. Der Sitz der Anbieterin liegt an der 35, Boulevard Prince Henri, 1724 Luxemburg. Das Aktienkapital der Anbieterin beträgt EUR 31'000.00 und ist in 31'000 Aktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 eingeteilt. Der Gesellschaftszweck der Anbieterin ist u.a. das Halten von Beteiligungen und allen anderen Formen von Kapitalanlagen, der Erwerb oder die Übertragung von Effekten jeglicher Art und die Verwaltung, Kontrolle und Entwicklung ihrer Beteiligungen.

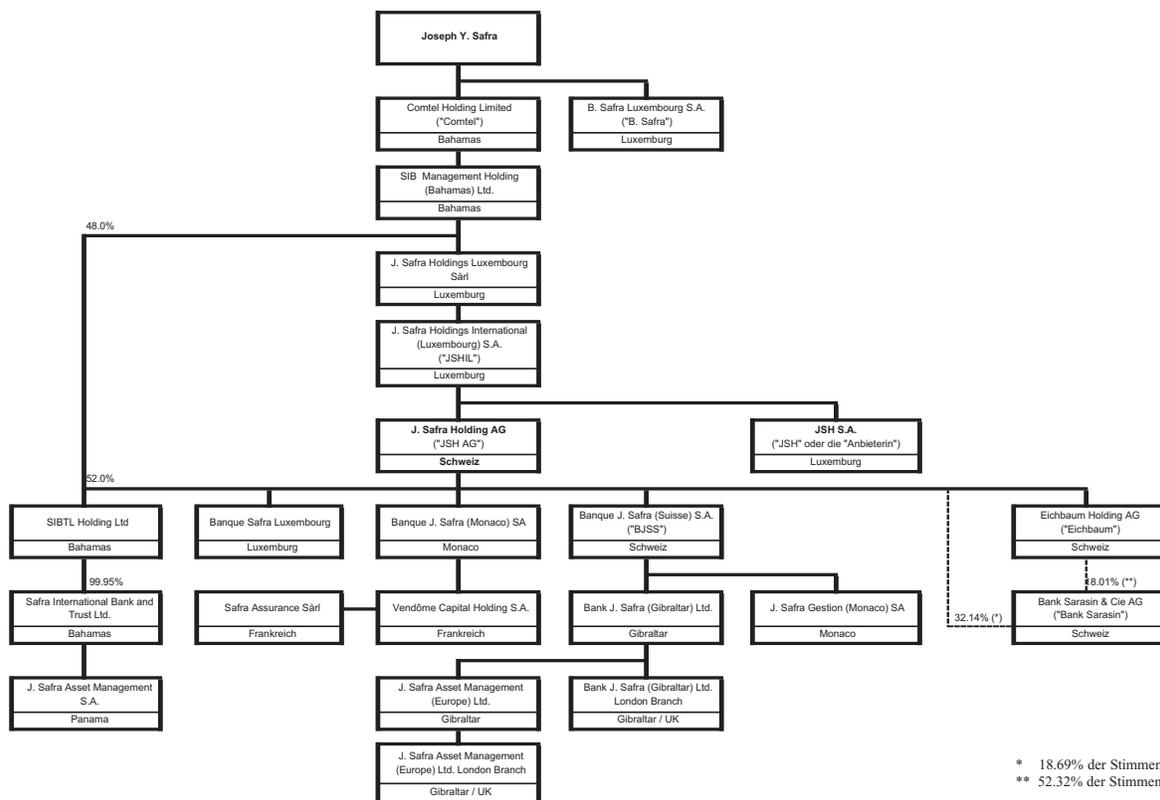
### 3.2. Aktionäre und Aktionärsgruppen, welche mehr als 3 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin halten

Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der J. Safra Holdings International (Luxembourg) S.A., einer dem luxemburgischen Recht unterstellten Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg («**JSHIL**») und indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Comtel. Wirtschaftlich Berechtigter aller Aktien der Anbieterin ist Herr Joseph Y. Safra, Brasilianischer Staatsangehöriger. Herr Joseph Y. Safra übt seine Kontrolle über die Anbieterin letztlich über Comtel, SIB Management Holding (Bahamas) Ltd., J. Safra Holdings Luxembourg S.à r.l. und JSHIL aus (siehe die in Ziffer 3.3 unten abgebildete Übersicht).

### 3.3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Die Anbieterin ist Teil der Safra Gruppe, welche Herrn Joseph Y. Safra sowie direkt oder indirekt durch ihn kontrollierte Gesellschaften umfasst. Alle Gesellschaften der Safra Gruppe (einschliesslich B. Safra) gelten bezüglich des Angebots als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen.

Die Gesellschaften der Safra Gruppe, die in diesem Angebotsprospekt als die Europa Gruppe (siehe Ziffer 1 oben) bezeichnet werden, sind JSH AG und ihre Tochtergesellschaften. Die wichtigsten Gesellschaften der Europa Gruppe (ausgenommen die Tochtergesellschaften der Sarasin Gruppe), einschliesslich B. Safra, der Anbieterin und der Gesellschaften, durch welche Comtel die Kontrolle über JSH AG ausübt, sind in der nachstehenden Übersicht enthalten.



Alle in der obigen Aufstellung erwähnten Gesellschaften sind, sofern nicht anders angegeben, direkte oder indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften von Comtel.

Als Holdinggesellschaft der Europa Gruppe unterliegt JSH AG der konsolidierten Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

In der Verfügung 500/01 vom 22. Dezember 2011 hat die UEK entschieden, dass die Sarasin Gruppe im Rahmen des Angebots seit Abschluss der Vereinbarung vom 25. November 2011 zwischen B. Safra und der Bank Sarasin bezüglich des Aktienkaufvertrags (siehe in diesem Zusammenhang die Ziffer 5.3 unten) als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Person zu betrachten ist.

### 3.4. Jahresabschlüsse

Die Anbieterin wurde am 21. Juni 2012 gegründet und hat deshalb keine Jahresabschlüsse publiziert.

Comtel, SIB Management Holding (Bahamas) Ltd., J. Safra Holdings Luxembourg S.à r.l. und JSHIL geben keine Jahresabschlüsse heraus.

### 3.5. Beteiligung der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an der Bank Sarasin

Am 15. August 2012 hielt die Safra Gruppe (ohne die Gesellschaften der Sarasin Gruppe) 20'216'929 Sarasin Aktien B durch JSH AG und 56'571'428 Sarasin Aktien A sowie 15'429 Sarasin Aktien B durch Eichbaum. Am 15. August 2012 hielt die Safra Gruppe (ohne die Gesellschaften der Sarasin Gruppe) folglich eine Summe von 56'571'428 Sarasin Aktien A und 20'232'358 Sarasin Aktien B entsprechend insgesamt 50.15 Prozent des Kapitals und 71.01 Prozent der Stimmrechte der Bank Sarasin.

Die Sarasin Gruppe hielt am 15. August 2012 ausserdem keine Sarasin Aktien B auf eigene Rechnung. An diesem Datum hielt die Sarasin Gruppe eine *Short*-Position auf zehn Putoptionen BSANP 28SEP12 (ISIN CH 008 781819 8). Am 15. August 2012 hielt Sarasin Investmentfonds AG, Basel, Schweiz, eine Fondsleitungsgesellschaft gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen, welche durch die Bank Sarasin gehalten wird, 75'085 Sarasin Aktien B (entsprechend 0.12 Prozent des Kapitals und 0.07 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin) auf Rechnung des Fonds *Sarasin Sustainable Equity – Switzerland*. Gemäss Verfügung 500/01 der UEK vom 22. Dezember 2011 müssen die von Sarasin Investmentfonds AG gehaltenen Positionen im Rahmen des Angebots der Bank Sarasin zugerechnet werden.

Ausser den obengenannten Sarasin Aktien hielten die Anbieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen am 15. August 2012 weder Beteiligungspapiere der Bank Sarasin noch Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA (die «**Finanzinstrumente**»), welche sich auf solche Beteiligungspapiere beziehen.

### 3.6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der Bank Sarasin durch Safra

Während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 kauften oder verkauften weder die Anbieterin noch irgendeine mit dieser gemeinsam handelnde Person (ausser Gesellschaften der Sarasin Gruppe) Sarasin Aktien oder Finanzinstrumente, die sich auf Sarasin Aktien beziehen, abgesehen von (i) der Rabobank Beteiligung, die Comtel von IPB am 31. Juli 2012 durch den Aktienkaufvertrag erwarb (wie in Ziffer 1 oben beschrieben, entsprechend 46.07 Prozent des Kapitals und 68.63 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin), (ii) 1'910'349 Sarasin Aktien B, die Comtel auf dem Markt erwarb (entsprechend 3.04 Prozent des Kapitals und 1.77 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin), (iii) 17'282 Sarasin Aktien B, die Comtel auf dem Markt verkauft hat (entsprechend 0.03 Prozent des Kapitals und 0.02 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin) und (iv) 678'308 Sarasin Aktien B, die Comtel von der Bank Sarasin gemäss einem Aktienkaufvertrag vom 24. Januar 2012 erwarb (entsprechend 1.08 Prozent des Kapitals und 0.63 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin – siehe dazu Ziffer 5.3 unten).

Zwischen dem Abschluss der Vereinbarung vom 25. November 2011 zwischen B. Safra und der Bank Sarasin (d.h. dem Zeitpunkt, seit dem die Sarasin Gruppe als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Person gilt – siehe Ziffer 3.3 oben) und der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 kaufte die Sarasin Gruppe keine Sarasin Aktien B und verkaufte 694'607 Sarasin Aktien B (entsprechend 1.10 Prozent des Kapitals und 0.64 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin) zusätzlich zu den 678'308 Sarasin Aktien B, welche die Bank Sarasin gemäss dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Aktienkaufvertrag vom 24. Januar 2012 an Comtel verkauft hat. Weiter handelte die Sarasin Gruppe zwischen dem 25. November 2011 und dem 5. März 2012 im Rahmen ihres gewöhnlichen Risikomanagements mit Finanzinstrumenten, welche mit Sarasin Aktien B unterlegt waren. Der implizite Wert der Sarasin Aktien B im Rahmen dieser Transaktionen mit Finanzinstrumenten lag unter CHF 36.00 je Sarasin Aktie B.

Während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des Angebots betrug der höchste von der Anbieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen (einschliesslich der Sarasin Gruppe) bezahlte Preis für Beteiligungspapiere der Bank Sarasin CHF 7.20 je Sarasin Aktie A und CHF 36.00 je Sarasin Aktie B. Dieser Preis wurde am 31. Juli 2012 für den Erwerb der Rabobank Beteiligung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Aktienkaufvertrags vom 25. November 2011 bezahlt.

Seit der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 haben Safra und die Sarasin Gruppe keine Beteiligungsrechte der Bank Sarasin oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente gekauft oder verkauft.

## 4. Finanzierung des Angebots

Das Angebot wird durch eigene Mittel der Safra Gruppe finanziert.

## 5. Angaben über die Bank Sarasin

### 5.1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht der Bank Sarasin

#### *Firma, Sitz*

Die Bank Sarasin ist eine im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firma «Bank Sarasin & Cie AG (Banque Sarasin & Cie SA) (Banca Sarasin & C. SA) (Bank Sarasin & Co. Ltd) (Banco Sarasin & Cia. S.A.)» und der Firmenummer CH-270.8.000.003-8 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz an der Elisabethenstrasse 62 in Basel, Schweiz.

#### *Aktienkapital*

Das Aktienkapital der Bank Sarasin beträgt CHF 22'014'783.91, eingeteilt in 56'571'428 Sarasin Aktien A und 51'585'097 Sarasin Aktien B.

Artikel 3a der Statuten der Bank Sarasin sieht ein bedingtes Kapital vor, welches der Bank Sarasin ermöglicht, (i) bis zu 5'000'000 neue Sarasin Aktien B bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, welche mit Anleihen oder ähnlichen Obligationen der Bank Sarasin oder einer ihrer Tochtergesellschaften verbunden sind, und (ii) bis zu 1'500'000 Sarasin Aktien B für die Finanzierung eines Beteiligungsplans für Führungskräfte auszugeben.

Artikel 3b der Statuten der Bank Sarasin sieht zudem ein genehmigtes Kapital vor, gemäss welchem der Verwaltungsrat der Bank Sarasin berechtigt ist, bis zu 7'200'000 Sarasin Aktien A auszugeben, um das Verhältnis zwischen den Sarasin Aktien A und den Sarasin Aktien B im Falle einer Ausgabe von Sarasin Aktien B auf Grundlage des im oben erwähnten Artikel 3a der Statuten der Bank Sarasin vorgesehenen bedingten Kapitals aufrechtzuerhalten.

Gemäss den Statutenbestimmungen der Bank Sarasin liegt der Gesellschaftszweck der Bank Sarasin im Betreiben von Bankgeschäften in der Schweiz und im Ausland. Die Bank Sarasin ist hauptsächlich im Bereich des Wertpapiergeschäfts und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen tätig, sie kann aber auch kommerzielle Bankdienstleistungen erbringen. Der Gesellschaftszweck der Bank Sarasin beinhaltet Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen.

#### *Jahresbericht*

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht der Sarasin Gruppe für das am 31. Dezember 2011 zu Ende gegangene Geschäftsjahr beziehungsweise für die am 30. Juni 2012 zu Ende gegangene Halbjahresperiode sind auf der Website der Bank Sarasin unter der folgenden Adresse abrufbar:

[http://www.sarasin.ch/internet/iech/index\\_iech/about\\_us\\_iech/investor\\_relations\\_iech/about\\_us\\_analysts\\_and\\_shareholders\\_publications\\_iech.htm](http://www.sarasin.ch/internet/iech/index_iech/about_us_iech/investor_relations_iech/about_us_analysts_and_shareholders_publications_iech.htm)

Diese Dokumente können zudem rasch und kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden:

Bank Sarasin & Cie AG  
Corporate Finance  
Löwenstrasse 11  
CH-8022 Zürich  
Schweiz  
Tel.: +41 44 213 97 16  
Fax: +41 44 213 96 98  
E-Mail: [corporate.finance@sarasin.ch](mailto:corporate.finance@sarasin.ch)

## 5.2. Absichten von Safra bezüglich der Bank Sarasin

Als Mehrheitsaktionär der Bank Sarasin unterstützt Safra den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bei der Verfolgung der Strategie von Sarasin unter der Marke Sarasin. Weiter beabsichtigt Safra, mit der Übernahme der Bank Sarasin ihre und Sarasin's Präsenz im Private Banking in Europa zu stärken und den Zugang Safra's zu den Märkten im Mittleren Osten und Asien zu verbessern.

Seit dem 31. Juli 2012 besteht der Verwaltungsrat der Bank Sarasin aus den Herren Pierre-Alain Bracher (Präsident), Philippe Dupont, Hans-Rudolf Hufschmid (Vizepräsident), Sergio Penchas, Jacob J. Safra, Sipko N. Schat, Marcelo Szerman sowie Frau Dagmar G. Wöhrl (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 1 oben). Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Safra keine Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung von der Bank Sarasin vorgesehen.

Nach dem Vollzug des Angebots zieht Herr Joseph Y. Safra in Erwägung, die JSHIL zu veranlassen, sämtliche Aktien der Anbieterin auf dem Wege einer Sacheinlage auf die JSH AG zu übertragen. Als Folge würde die Anbieterin eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JSH AG und Schwestergesellschaft der Eichbaum werden. Es wird in Erwägung gezogen, dass die Anbieterin anschliessend entweder mit JSH AG fusioniert oder liquidiert wird.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Trends hin zu strengeren Eigenkapitalanforderungen für Banken und andere Finanzinstitute erwartet Safra, dass die Bank Sarasin in Zukunft ihre Eigenkapitalbasis durch die Erhöhung des Aktienkapitals um etwa CHF 250 Millionen stärken wird. Der Zeitpunkt und die Bedingungen der obgenannten Erhöhung des Aktienkapitals sind noch festzulegen. Zudem wird die Dividendenstrategie der Bank Sarasin an die Strategie angepasst, die von den Gesellschaften innerhalb der Europa Gruppe gepflegt wird und die derzeit auf die vollständige Wiederanlage der Gewinne in die Entwicklung und Stärkung der Geschäftsaktivitäten fokussiert ist. Entsprechend finden keine Ausschüttungen an die Aktionäre mehr statt, auch nicht im Jahr 2012.

Zurzeit beabsichtigt Safra, die Kotierung der Sarasin Aktien B aufrecht zu erhalten. Falls allerdings das Angebot von einer grossen Zahl von Aktionären der Bank Sarasin angenommen wird und durch die Anzahl sich im Publikum befindenden Sarasin Aktien B die Existenz eines ordentlichen Marktes für solche Aktien nicht länger gewährleistet ist, wird Safra die unter diesen Umständen verfügbaren Optionen in Betracht ziehen. Falls Safra nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte aus den Sarasin Aktien hält, wird sie voraussichtlich beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Sarasin Aktien gemäss Artikel 33 BEHG beantragen. Falls der Schwellenwert von 98 Prozent der Stimmrechte nach dem Vollzug des Angebots nicht überschritten wird, Safra aber eine Anzahl Sarasin Aktien hält, die es ihr erlaubt, einen Squeeze-out Merger gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung («**Squeeze-out Merger**») durchzuführen, zieht Safra in Erwägung, einen Squeeze-out Merger umzusetzen. Die Höhe und die Art der Abfindung, die den Minderheitsaktionären der Bank Sarasin im Rahmen eines Squeeze-out Merger bezahlt würde, hängen nebst anderen Faktoren vom Zeitpunkt der Transaktion ab. Eine solche Abfindung könnte tiefer, gleich hoch oder (vorbehaltlich der allfälligen Anwendung der sogenannten «Best Price Rule» gemäss Artikel 10 UEV) höher sein als der Angebotspreis. Für einzelne Aktionäre könnte die anwendbare Steuerregelung im Falle eines Squeeze-out Merger ungünstiger sein als die Steuerregelung, die Anwendung findet, wenn die Sarasin Aktien B im Rahmen des Angebots angedient werden (siehe Ziffer 11.6 unten für weitere Informationen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen des Angebots).

## 5.3. Vereinbarungen zwischen Safra und der Bank Sarasin, ihren Organen und aktuellen oder ehemaligen Aktionären

Diese Ziffer fasst die wesentlichen Elemente der zwischen den Gesellschaften der Safra Gruppe auf der einen Seite und der Bank Sarasin, ihren Organen und Aktionären (aktuellen oder ehemaligen) auf der anderen Seite abgeschlossenen Vereinbarungen zusammen, soweit sie nicht Vertraulichkeitsklauseln oder dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.

*Vertraulichkeitsvereinbarung vom 19. Oktober 2011 zwischen der Banque J. Safra (Suisse) SA und der Bank Sarasin*

Am 19. Oktober 2011 unterzeichneten die Banque J. Safra (Suisse) SA («**BJSS**») und die Bank Sarasin eine Vertraulichkeitsvereinbarung im Rahmen einer von Safra durchgeführten «*due diligence*» bei der Sarasin (die «**Vertraulichkeitsvereinbarung**»). Gemäss der Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtete sich die Bank Sarasin, mit BJSS vertrauliche Informationen betreffend die Geschäftsaktivitäten von Sarasin zu teilen. BJSS verpflichtete sich, diese Informationen geheim zu halten.

*Aktienkaufvertrag vom 25. November 2011 zwischen Comtel, B. Safra, IPB und Rabobank*

Am 25. November 2011 schlossen Comtel, B. Safra, IPB und Rabobank einen Aktienkaufvertrag, gemäss welchem sich IPB verpflichtete, alle Eichbaum Aktien sowie 17'645'554 Sarasin Aktien B an B. Safra zu verkaufen. Diese Vereinbarung wurde abgeschlossen, nachdem Safra eine «*due diligence*» bei Sarasin durchgeführt hatte. Im Zeitpunkt des Aktienkaufvertrags war Eichbaum die im Aktienbuch eingetragene Aktionärin mit Stimmrecht aller 56'571'428 Sarasin Aktien A und von 15'429 Sarasin Aktien B. Die Beteiligung an der Bank Sarasin, welche Gegenstand des Aktienkaufvertrags war, stellte demnach insgesamt 56'571'428 Sarasin Aktien A und 17'660'983 Sarasin Aktien B dar, entsprechend 46.07 Prozent des Kapitals und 68.63 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin.

Der Gesamtkaufpreis für die Rabobank Beteiligung betrug gemäss dem Aktienkaufvertrag CHF 1'043'109'669.60 (der «**Kaufpreis**»). Der Kaufpreis beruhte auf einem Preis von CHF 7.20 je Sarasin Aktie A und CHF 36.00 je Sarasin Aktie B. Der Preis setzt sich zusammen aus CHF 407'869'725.60 für die Eichbaum Aktien und CHF 635'239'944.00 für die 17'645'554 Sarasin Aktien B. Der Aktienkaufvertrag sah eine Anpassung des Kaufpreises vor, um den Zustand des Nettovermögens der Eichbaum (ausgenommen demjenigen betreffend die Sarasin Aktien) beim Vollzug (das «**Closing**») zu reflektieren. Vorbehältlich allfälliger Anpassungen, welche nach dem Closing aufgrund der geprüften Rechnung von Eichbaum vorgenommen werden können, wurde die Summe der Anpassung beim Closing auf CHF 3'929'115.62 festgelegt. Der Aktienkaufvertrag sah ebenso eine Anpassung des Kaufpreises vor für den Fall, dass bis zum Datum des Closings gewisse Ereignisse auftreten, die den Wert von Sarasin oder Eichbaum beeinträchtigen, wie Dividendenzahlungen, Kapitalherabsetzungen oder Aktienrückkäufe, die Ausgabe von neuen Beteiligungsrechten an der Bank Sarasin oder Eichbaum, der Verkauf oder die Ausgabe von Zeichnungsrechten, Erwerbsrechten, Wandlungs- oder Umtauschrechten, die mit solchen Beteiligungsrechten unterlegt sind, sowie weitere zu nicht marktconformen Bedingungen (*arms'length*) durchgeführte Transaktionen. Es kam zu keiner Anpassung des Kaufpreises aufgrund solcher Ereignisse.

Der Vollzug des Aktienkaufvertrags unterlag gewissen zugunsten der Verkäuferin und der Käuferin gleichsam bestehenden Bedingungen, nämlich dem Erhalt der benötigten Genehmigungen oder Zustimmungen durch die zuständigen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden in der Schweiz und im Ausland, sowie dem Ausbleiben von Urteilen, Verfügungen oder Schiedssprüchen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Schiedsgerichten, welche den Vollzug des Aktienkaufvertrags verbieten. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags durch die Verkäuferin unterlag der Bedingung, dass die Käuferin zum Zeitpunkt des Vollzugs ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und dass Rabobank die notwendigen Genehmigungen der holländischen Zentralbank erhalten hat. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags durch die Käuferin unterlag namentlich der Bedingung, dass die Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vollzugs ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, dass der Verwaltungsrat von Eichbaum der Übertragung der Eichbaum Aktien auf die Käuferin zugestimmt hat, dass die Verkäuferin Eigentümerin der verkauften Sarasin Aktien B und der Eichbaum Aktien ist und darüber am Closing verfügen darf, dass die Verkäuferin keine Kenntnisse von gewichtigen Unstimmigkeiten bezüglich der konsolidierten Abschlüsse der Bank Sarasin hat und dass die Bank Sarasin am Closing eine ihrer Beteiligungen veräussert hat.

Gemäss dem Aktienkaufvertrag musste das Closing ohne anderweitige Vereinbarung der Parteien am fünften Werktag seit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen stattfinden. Die Vertreter der Rabobank (d.h. die Herren Sipko N. Schat und Pim W. Mol) hätten am Datum des Closings aus dem Verwaltungsrat der Bank Sarasin zurücktreten müssen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrats von Eichbaum. Die Käuferin hat hingegen darauf verzichtet zu verlangen, dass Herr Sipko N. Schat am Closing aus dem Verwaltungsrat der Bank Sarasin austritt (siehe zu diesem Punkt die Ziffer 1 oben).

Gemäss den Bestimmungen des Aktienkaufvertrags haben sich die Parteien zugesichert, dass sie ermächtigt sind, die Vereinbarung gültig abzuschliessen und die Verpflichtungen, welche sie ihnen auferlegt, auszuführen. Die Verkäuferin hat überdies die Existenz und den regulären Bestand von Eichbaum und der Bank Sarasin, ihr Eigentum, beziehungsweise das Eigentum von Eichbaum, an den Sarasin Aktien und den vom Verkauf betroffenen Eichbaum Aktien zugesichert, wie auch zugesichert, über die Titel dieser Gesellschaften verfügen zu können. Die Verkäuferin hat ebenso zugesichert, keine Kenntnis von gewichtigen Unstimmigkeiten in den konsolidierten Abschlüssen der Bank Sarasin zu haben, sodann hat sie das Nichtvorhandensein von Rechtsstreitigkeiten betreffend Eichbaum, die Befriedung der steuerlichen Verpflichtungen durch Eichbaum und das Fehlen von Arbeitnehmern oder Immobilien bei Eichbaum zugesichert.

Gemäss dem Aktienkaufvertrag hat sich die Verkäuferin dazu verpflichtet, alles zur Vermeidung von Umständen vorzukehren, die zu einer Anpassung des Kaufpreises (siehe oben) vor dem Closing führen würde. Sie hat sich ebenso dazu verpflichtet, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Bank Sarasin bis zum Closing ihre Aktivitäten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs fortführt, keine Beteiligungsrechte sowie Optionen oder andere Erwerbs- oder Umtauschrechte, welche mit solchen Beteiligungsrechten unterlegt sind, herausgibt noch eine solche Herausgabe genehmigt, sich an keiner Rekapitalisierung, keinem Kategorienwechsel oder Teilung ihrer Aktien beteiligt, ihre

Rechtsform nicht ändert und sich an keiner Fusion oder Spaltung beteiligt. Die Verkäuferin hat sich ebenfalls dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Eichbaum ihre Statuten, ihr Kapital und ihre Rechtsform nicht ändert und sich an keiner Fusion, Aufspaltung oder Abtrennung beteiligt beziehungsweise keine anderen Operationen durchführt, welche ihre Aktiven oder Passiven auf gewichtige Weise beeinträchtigen könnten.

Im Aktienkaufvertrag wurde die Käuferin verpflichtet, die Kosten, welche aus Zahlungen unter der von Rabobank für die Verpflichtungen der Sarasin Gruppe abgegebenen Garantien resultieren können, zu übernehmen und nach besten Kräften die Verpflichtungen von Rabobank unter den Garantien zu übernehmen. Der Aktienkaufvertrag hält ebenfalls die finanziellen Bestimmungen für die Aufrechterhaltung dieser Garantien fest. Der Aktienkaufvertrag beschränkt sodann die Möglichkeit der Verkäuferin und der Tochtergesellschaften der Rabobank, auf dem Markt der Privatbankendienstleistungen in der Schweiz tätig zu sein und Arbeitnehmer der Sarasin Gruppe abzuwerben.

Gemäss den Bestimmungen des Aktienkaufvertrags hat sich die Käuferin verpflichtet (i) dafür zu sorgen, dass den Vertretern von Rabobank und den Verwaltungsräten von Eichbaum, deren Mandat im Zeitpunkt des Closings zu Ende ging, die Décharge erteilt wird für diejenigen Tatsachen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Aktienkaufvertrags bekannt waren, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und (ii) dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften der Sarasin Gruppe nach dem Closing nicht derart auftreten, als würden sie zur Rabobank Gruppe gehören. Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen muss die Käuferin ebenfalls dafür sorgen, dass die Gesellschaften der Sarasin Gruppe die geistigen Eigentumsrechte, die den Gesellschaften der Rabobank Gruppe gehören (und insbesondere den Namen «Rabobank») nicht länger als 60 Tage seit dem Closing verwenden. Ihrerseits haben sich die Verkäuferin und Rabobank dazu verpflichtet, sich jeglicher Handlungen zu enthalten, welche der sogenannten «Best Price Rule» im Sinne von Artikel 10 UEV zuwiderlaufen könnten.

Zudem bestimmt der Aktienkaufvertrag die Rechte der Parteien für den Fall einer schlechten Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen oder einer Garantieverletzung, die Haftungsgrenze der Verkäuferin sowie die Behandlung allfälliger Ansprüche Dritter. Er verpflichtete die Parteien im Hinblick auf die Erfüllung zusammenzuarbeiten. Er verpflichtet die Parteien ebenfalls dazu, sowohl die einzelnen Bestimmungen des Aktienkaufvertrags als auch die Informationen, welche im Rahmen seiner Aushandlung ausgetauscht wurden, vertraulich zu behandeln, unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Verpflichtungen, Untersuchungen kompetenter Behörden oder schützenswerter Interessen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten.

Der Aktienkaufvertrag untersteht schweizerischem Recht und allfällige Streitigkeiten unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Zürcher Gerichte.

Der Aktienkaufvertrag erlaubte es der B. Safra, ihre darin enthaltenen Rechte und Pflichten an jedes Mitglied der Safra Gruppe abzutreten. B. Safra machte von ihrem Recht am 31. Juli 2012 Gebrauch. An diesem Datum trat B. Safra ihre Rechte und Pflichten gemäss dem Aktienkaufvertrag an Comtel ab. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags fand am 31. Juli 2012 statt.

#### *Transaktionsvereinbarung vom 25. November 2011 zwischen der B. Safra und der Bank Sarasin*

Am 25. November 2011 unterzeichneten die B. Safra und die Bank Sarasin eine Vereinbarung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme der Rabobank Beteiligung durch Safra gemäss dem Aktienkaufvertrag (die «**Transaktionsvereinbarung**»). Gemäss der Transaktionsvereinbarung verpflichtete sich die Bank Sarasin hauptsächlich:

- Safra angemessenen Zugang zu ihren Büchern, Korrespondenz, Räumlichkeiten sowie zu ihrem Personal zu gewähren und ihr weitere finanzielle oder betriebliche Informationen mitzuteilen, welche von Safra vernünftigerweise namentlich betreffend die Aktiven, Passiven und Aktivitäten der Sarasin Gruppe verlangt werden. B. Safra hat sich dazu verpflichtet, die auf diese Weise erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an Personen weiterzugeben, die nicht Organe, Arbeitnehmer oder Beauftragte von Safra sind, unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Verpflichtungen, Untersuchungen kompetenter Behörden und schützenswerter Interessen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten;
- die wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften die wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen ergreifen, um den Vollzug des Verkaufs der Rabobank Beteiligung, wie im Aktienkaufvertrag vorgesehen, sicherzustellen und insbesondere zur Erfüllung der Bedingungen, denen diese Transaktion unterliegt sowie zur Abwehr von gerichtlichen oder administrativen Klagen bezüglich des Aktienkaufvertrags oder des Angebots beizutragen;

- darauf zu verzichten und ihre Tochtergesellschaften zu einem Verzicht zu veranlassen, die von Sarasin selbst gehaltenen Sarasin Aktien B im Angebot anzudienen;
- bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit dem Ablauf der Nachfrist darauf zu verzichten und ihre Tochtergesellschaften und Vertreter zu einem Verzicht zu veranlassen, jedwelche Verträge betreffend die Akquisition, den Verkauf oder die Schaffung von Beteiligungspapieren der Bank Sarasin und/oder Finanzinstrumente, welche durch solche Beteiligungspapiere unterlegt sind, abzuschliessen oder jedwelche Rechte unter oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen auszuüben. Transaktionen, die in Ausführung von Kundenaufträgen oder im Rahmen von *market making* Aktivitäten oder im Rahmen von Mitarbeitergewinnbeteiligungsplänen ausgeführt wurden, sind von diesem Verbot nicht betroffen, unter der Voraussetzung, dass die UEK schriftlich bestätigt hat, dass die Ausführung dieser Transaktionen den Angebotspreis nicht beeinflusst;
- eine ihrer Beteiligungen vor dem Closing zu veräussern;
- die Arbeitsverträge gewisser Schlüssel-Arbeitnehmer von Sarasin weder zu beenden noch abzuändern; und
- keine öffentlichen Angaben in Bezug auf die Transaktionsvereinbarung oder den Aktienkaufvertrag zu machen ohne vorgängige Konsultation von Safra und bezüglich des Angebots keine öffentlichen Angaben zu machen ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch Safra.

Die in der Transaktionsvereinbarung enthaltene Vertraulichkeitserklärung wurde anschliessend durch zusätzliche Vertraulichkeitserklärungen ergänzt, die von gewissen Gesellschaften der Safra Gruppe zugunsten der Bank Sarasin abgegeben wurden.

Die Transaktionsvereinbarung erlaubte es der B. Safra, ihre darin enthaltenen Rechte und Pflichten an jede Person oder Gesellschaft der Safra Gruppe zu übertragen. B. Safra machte von diesem Recht am 31. Juli 2012 Gebrauch. An diesem Datum trat B. Safra alle ihre Rechte und Pflichten gemäss der Transaktionsvereinbarung an die Anbieterin ab.

#### *Aktienkaufvertrag vom 24. Januar 2012 zwischen Comtel und Bank Sarasin*

Am 24. Januar 2012 schlossen die Bank Sarasin und Comtel einen Vertrag, gemäss welchem die Bank Sarasin 678'308 Sarasin Aktien B an Comtel zu einem Preis von CHF 27.59 je Sarasin Aktie B verkaufte. Der Verkauf wurde am 27. Januar 2012 ausgeführt.

#### *Vereinbarung zwischen der B. Safra und der Rabobank betreffend einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Bank Sarasin*

Am 2. Juli 2012 verpflichtete sich die Rabobank gegenüber der B. Safra, die Eichbaum als bedeutende Aktionärin der Bank Sarasin dazu zu veranlassen, einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Bank Sarasin zu stellen, in der den Sarasin Aktionären u.a. die Wahl der Herren Pierre-Alain Bracher, Philippe Dupont, Sergio Penchas, Jacob J. Safra und Marcelo Szman (die «**Kandidaten**») in den Verwaltungsrat der Bank Sarasin vorgeschlagen werden sollte. Auf der anderen Seite verpflichtete sich die B. Safra gegenüber der Rabobank, dass:

- die Kandidaten bis zum Vollzug des Aktienkaufvertrags ohne Genehmigung der Rabobank nicht über wesentliche Gegenstände abstimmen, die dem Verwaltungsrat der Bank Sarasin unterbreitet werden; und
- für den Fall, dass der Aktienkaufvertrag bis zum 31. August 2012 oder einem anderen gegenseitig vereinbarten Datum nicht vollzogen würde, sie die Kandidaten dazu veranlassen würde, aus dem Verwaltungsrat der Bank Sarasin zurückzutreten.

#### *Vereinbarung zwischen der Bank Sarasin und JSH AG betreffend die Anstellung und die Versetzung gewisser Arbeitnehmer*

Am 25. Juli 2012 haben die Bank Sarasin und JSH AG eine Vereinbarung bezüglich der temporären oder permanenten Anstellung gewisser Arbeitnehmer der Bank Sarasin durch JSH AG abgeschlossen. Die Arbeitnehmer werden zu vergleichbaren Bedingungen angestellt. Die Vereinbarung bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bank Sarasin und JSH AG im Zusammenhang mit diesen Anstellungen. Sie legt die Bedingungen fest, gemäss welchen gewisse Arbeitnehmer der Bank Sarasin für eine begrenzte Zeitperiode in die JSH AG versetzt werden.

Es ist vorgesehen, dass JSH AG eine Vereinbarung mit der Pensionskasse der Bank Sarasin & Cie AG, Basel, Schweiz, im Zusammenhang mit der Anstellung der oben erwähnten Arbeitnehmer der Bank Sarasin durch JSH AG abschliesst.

#### 5.4. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen abgesehen von den in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrats der Bank Sarasin (siehe Ziffer 8 unten) enthaltenen Informationen weder direkt noch indirekt von der Bank Sarasin oder von den durch diese kontrollierten Gesellschaften vertrauliche Informationen über das Geschäft der Bank Sarasin erhalten hat, welche die Entscheidung der Angebotsempfänger massgeblich beeinflussen könnten.

### 6. Publikationen

Ein Angebotsinserat, das die wesentlichen Elemente dieses Angebotsprospekts enthält, sowie sämtliche weiteren Publikationen, welche mit diesem Angebot im Zusammenhang stehen, werden in *Le Temps* in französischer Sprache und in der *Neuen Zürcher Zeitung* in deutscher Sprache veröffentlicht. Dieser Angebotsprospekt wird ausserdem Bloomberg, Reuters und Telekurs/AWP-News zugestellt.

### 7. Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 BEHG

Als gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel («BEHG») anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der JSH S.A., Luxemburg («Anbieterin») geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die *Fairness Opinion* der Lazard GmbH, Zürich bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Artikel 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3.

Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten; und
3. ist die *Best Price Rule* bis zum 15. August 2012 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr gemäss den Bestimmungen des BEHG und dessen Verordnungen ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung Nr. 500/01 der UEK entspricht; und
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (*Fairness Opinion*) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

KPMG AG

Martin Schaad

Therese Amstutz

Zürich, 16. August 2012

## 8. Bericht des Verwaltungsrats der Bank Sarasin

### 1. Verzicht auf Empfehlung

Da alle Verwaltungsräte der Bank Sarasin & Cie AG («**Sarasin**») zumindest potentiellen Interessenkonflikten unterliegen (vgl. Ziffer 6.2 unten), hat der Verwaltungsrat von Sarasin (der «**Verwaltungsrat**») am 15. August einstimmig beschlossen, auf eine Empfehlung bezüglich Annahme bzw. Ablehnung des Übernahmeangebotes (das «**Angebot**») von JSH S.A., Luxemburg (die «**Anbieterin**»; gemeinsam mit den von Herrn Joseph Y. Safra kontrollierten Gesellschaften nachfolgend «**Safra**» genannt) zu verzichten. Der Verwaltungsrat hat eine Fairness Opinion (wie nachstehend definiert) von Lazard GmbH, Zürich («**Lazard**») eingeholt, um die finanzielle Angemessenheit des Angebots prüfen zu lassen. Der Verwaltungsrat legt in diesem Bericht die wesentlichen Elemente dar, die ihm zur Beurteilung des Angebotes wichtig erscheinen, um den Aktionären die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Angebotes zu erleichtern.

### 2. Vor- und Nachteile des Angebotes

Gestützt auf die von Lazard erstattete Fairness Opinion sind nach Ansicht des Verwaltungsrats die möglichen Vorteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die folgenden:

- Der Angebotspreis von CHF 27.00 pro Sarasin Aktie B in bar erlaubt es den Publikumsaktionären von Sarasin, ihre Beteiligung an Sarasin sofort zu einem garantierten Preis in Geld umzuwandeln, was sie vor Verlusten schützt, die sich aus einem allfälligen Fallen des Kurses der Sarasin Aktien B ergeben könnten.
- Im Falle der Andienung einer grossen Anzahl Aktien an Safra wird die Liquidität der Sarasin Aktien B abnehmen, und es wird schwieriger für die Aktionäre, jederzeit grössere Aktienpakete zu veräussern, da dies den Börsenwert der Aktien beeinflussen könnte. Abhängig von der Andienungsquote, könnte der Free Float nicht mehr genügend hoch sein, um den Anforderungen des Kotierungsreglements der SIX oder der Börsenindexanbieter zu genügen, was zu einer Dekotierung und/oder einem Börsenindex-Ausschluss der Sarasin Aktien B führen könnte.
- Gemäss der Fairness Opinion (wie nachstehend definiert) von Lazard ist der Angebotspreis von CHF 27.00 fair für die Publikumsaktionäre. Der Verwaltungsrat verzichtet darauf, sich zu dieser Bewertung zu äussern und verweist auf die Aussagen und Annahmen von Lazard in der Fairness Opinion.
- Für den Fall der Andienung einer grossen Anzahl Aktien an Safra besteht die Möglichkeit, dass Safra für Publikumsaktionäre der Sarasin eine Fusion mit Barabfindung durchführt, was für Schweizer Privatanleger mit negativen Steuerfolgen verbunden sein könnte.

Im Gegensatz dazu sind die möglichen Nachteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die folgenden:

- Bei einer erfolgreichen Umsetzung des Mittelfristplans von Sarasin könnte sich der Wert der Sarasin Aktien B über den Angebotspreis hinaus entwickeln.
- Langfristig ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Sarasin und Safra einen Mehrwert für die Aktionäre von Sarasin generieren könnte, der den Mittelfristplan, welcher auf einer *Stand-alone-Basis* entwickelt wurde, übersteigen könnte. Demzufolge könnte eine sofortige Liquidation ihrer Beteiligung die Publikumsaktionäre daran hindern, am potentiellen künftigen Anstieg des Preises der Aktien teilzuhaben.
- Die allgemeine Stimmung der Investoren gegenüber den Privatbanken könnte sich verbessern, was zu einer Aufwertung dieses Sektors führen würde und einen positiven Einfluss auf die künftige Entwicklung des Kurses der Sarasin Aktien B hätte.

### 3. Angabe des Abstimmungsverhältnisses

Dieser Bericht ist vom Verwaltungsrat einstimmig verabschiedet worden.

### 4. Begründung

#### 4.1. Strategie – Aufsicht

Mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung von Rabobank an Sarasin hat Safra gezeigt, welchen Wert Safra auf die Tradition von Sarasin als Schweizer Privatbank, auf Sarasins Erfahrung, Marke und Strategie legt. Safra unterstützt die Geschäftsleitung von Sarasin und beabsichtigt, am bestehenden Geschäftsmodell von Sarasin und der Sarasin Marke festzuhalten, die der Bank zu ihrem Erfolg und ihrer Reputation verholfen haben (vgl. Ziffer 5.2 des Angebotsprospekts).

Sarasin wird durch die Übernahme Teil der bestehenden europäischen Bankengruppe von Safra. Dies wird Sarasin neue Möglichkeiten eröffnen. Bis zum Vollzug des Erwerbs von Rabobanks Mehrheitsbeteiligung an Sarasin am 31. Juli 2012 standen sowohl Sarasin als auch Safra unabhängig voneinander unter der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Seit diesem Datum erfolgt die aufsichtsrechtliche Konsolidierung auf der Ebene der J. Safra Holding AG («**JSH AG**»), welche die Schweizer Muttergesellschaft der europäischen Unternehmen von Safra ist. Dies wird dazu führen, dass gewisse Entscheide auf der Ebene der JSH AG gefällt werden müssen. Die bestehende Organisationsstruktur von Sarasin bleibt jedoch bestehen, um so ihre operative Unabhängigkeit zu erhalten.

#### 4.2. Angebotspreis

Der Angebotspreis von CHF 27.00 pro Sarasin Aktie B entspricht einer Prämie von 0.37 Prozent auf den Börsenschlusskurs von CHF 26.90 vom 31. Juli 2012 (d.h. der letzte Börsenschlusskurs vor der Voranmeldung des Angebotes) und 2.58 Prozent bezogen auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Sarasin Aktie B der 60 Börsentage vor Voranmeldung des Angebotes in der Höhe von CHF 26.32.

Der Angebotspreis liegt 25 Prozent unter dem Preis, den Safra für den Erwerb der Rabobank-Beteiligung gezahlt hat, welcher CHF 36.00 pro Sarasin Aktie B betrug. Das Schweizer Übernahmerecht lässt den vorherigen Erwerb einer Beteiligung an der Zielgesellschaft durch den Anbieter mit einer solchen Prämie ausdrücklich zu. Zudem ist der Angebotspreis von CHF 27.00 nicht mit dem Preis, der zuvor an die Rabobank gezahlt wurde, zu vergleichen. Der Angebotspreis ist vielmehr in Relation zu den Gewinnen und der zukünftigen potentiellen Steigerung der Sarasin Aktien B zu setzen; einzig diese letztgenannten Punkte sind relevant für die Entscheidung der Investoren, ihre Aktien zu behalten oder zu veräussern.

#### 4.3. Fairness Opinion

Lazard hat auf der Basis des vom Management von Sarasin vorbereiteten und vom Verwaltungsrat am 31. Juli 2012 nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung verabschiedeten Mittelfristplans eine Fairness Opinion erstellt (die «**Fairness Opinion**»), die unter der nachstehend aufgeführten Adresse bezogen werden kann. Die von Lazard verwendeten Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethoden und die angewandten Parameter sind in der Fairness Opinion offen gelegt.

Die von Lazard erstellte Fairness Opinion ermittelt bei Anwendung drei verschiedener Bewertungsmethoden die folgenden Wertbandbreiten je Sarasin Aktie B:

- CHF 18.93 bis CHF 24.54 bei Anwendung der/des Dividend Discount Analyse/Modells;
- CHF 14.80 bis CHF 21.24 bei Anwendung der Analyse vergleichbarer Gesellschaften; und
- CHF 14.71 bis CHF 34.22 bei Anwendung der Analyse vorangehender Transaktionen.

Gemäss Fairness Opinion ist der Angebotspreis demzufolge fair.

Die Fairness Opinion von Lazard ist in Deutsch und Französisch unter folgender Internetadresse verfügbar: <http://www.jshsa.com>.

Die Fairness Opinion kann auch bei folgender Adresse kostenlos bezogen werden:

Bank Sarasin & Cie AG  
Corporate Finance  
Löwenstrasse 11  
CH-8022 Zürich  
Schweiz  
Tel: +41 44 213 9716  
Fax: +41 44 213 9698  
E-Mail: corporate.finance@sarasin.ch

#### **4.4. Kotierung**

Safra bekennt sich dazu, die Kotierung von Sarasin gegenwärtig aufrecht halten zu wollen (vgl. Ziffer 5.2 des Angebotsprospekts), behält sich aber eine Abfindungsfusion oder eine Kraftloserklärung bezüglich der verbleibenden Anteile Dritter vor, für die 90 Prozent bzw. 98 Prozent der Stimmrechte benötigt werden. Verbleibende Aktionäre könnten damit potentiell zu einer späteren Andienung der Aktien gezwungen werden, wobei der bezahlte Preis im Falle der Abfindungsfusion vom Angebotspreis abweichen kann. Dieser kann sowohl höher als auch tiefer sein. Des Weiteren kann eine Abfindungsfusion unter Umständen negative Steuerfolgen für Schweizer Privatanleger zur Folge haben, wie dies im Angebotsprospekt näher beschrieben wird.

#### **4.5. Liquidität**

Safra hält per 15. August 2012 71.01 Prozent der Stimmrechte und 50.15 Prozent des Kapitals an Sarasin. Ebenfalls bedeutende Aktionärin ist:

- The Bank of New York Mellon Corporation (USA), welche am 25. Mai 2011 als Halterin (via verschiedene Gesellschaften) von 3'975'774 Sarasin Aktien B gemeldet wurde und somit 3.68 Prozent der Stimmrechte der Sarasin hält.

Nach den Vorschriften über die Indizes der SIX Swiss Exchange beträgt der Free Float der Sarasin Aktien B 49.85 Prozent. Erwirbt die Anbieterin aufgrund des Angebotes weitere Aktien, sinkt der Free Float und die Markt-Liquidität für Sarasin Aktien B wird abnehmen. Dies könnte die Möglichkeit einschränken, Sarasin Aktien B zu jedem beliebigen Zeitpunkt zum aktuellen Börsenkurs zu kaufen und zu verkaufen oder zu einem Index-Ausschluss der Sarasin Aktien B führen.

#### **4.6. Kapitalerhöhung**

Safra plant, das Kapital von Sarasin um ca. CHF 250 Mio. zu erhöhen (vgl. Ziffer 5.2 des Angebotsprospekts). Das bedeutet, dass Aktionäre, welche nicht an der vorgesehenen Kapitalerhöhung von Sarasin teilnehmen, verwässert würden.

#### **4.7. Dividenden**

Die Ausschüttungspolitik von Sarasin wird an die Strategie der Unternehmen der europäischen Safra-Gruppe angepasst, die im Moment auf die volle Reinvestition der Gewinne in die Entwicklung und Stärkung des Geschäfts ausgerichtet ist. Entsprechend sollen auch bei Sarasin keine Ausschüttungen an die Aktionäre mehr erfolgen, auch nicht im Jahr 2012.

### **5. Absichten von Investoren, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte von Sarasin halten**

Wie in Ziffer 4.5 erwähnt, hat folgender Aktionär (neben Safra) angegeben, im heutigen Zeitpunkt mehr als 3 Prozent der Stimmrechte von Sarasin zu halten:

- The Bank of New York Mellon Corporation (USA): 3.68 Prozent

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionärin im Bezug auf das Angebot.

## 6. Interessenkonflikte

### 6.1. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie deren Beteiligung an Sarasin

Der Verwaltungsrat von Sarasin besteht aus folgenden Personen, die folgende Beteiligungen an Sarasin halten:

Name	Funktion	Anzahl Aktien	Darlehen und Kredite (CHF)
<b>Pierre-Alain Bracher</b>	Präsident	0	0
<b>Hans-Rudolf Hufschmid</b>	Vizepräsident	21'400	0
<b>Philippe Dupont</b>	Mitglied	0	0
<b>Sergio Penchas</b>	Mitglied	0	0
<b>Jacob J. Safra</b>	Mitglied	0	0
<b>Sipko N. Schat</b>	Mitglied	0	0
<b>Marcelo Szerman</b>	Mitglied	0	0
<b>Dagmar G. Wöhrli</b>	Mitglied	0	0

Die Geschäftsleitung von Sarasin besteht aus folgenden Personen, die folgende Beteiligungen an Sarasin halten:

Name	Funktion	Anzahl Aktien	Darlehen und Kredite (CHF)
<b>Joachim H. Strähle</b>	CEO	327'816	0
<b>Fidelis M. Götz</b>	Leiter des Geschäftsbereichs Private Banking	59'999	0
<b>Thomas A. Müller</b>	Leiter des Geschäftsbereichs Corporate Center, CFO	0	0
<b>Peter Sami</b>	Leiter des Geschäftsbereichs Logistik	6'000	0
<b>Eric G. Sarasin</b>	Leiter des Geschäftsbereichs Private Banking	112'024	3'201'003 *
<b>Burkhard P. Varnholt</b>	Chief Investment Officer, Leiter des Geschäftsbereichs Asset Management, Products & Sales	78'001	0
<b>Peter Wild</b>	Leiter des Geschäftsbereichs Trading & Family Offices	3'405	1'000'000

\* Sarasin hat Herrn E. Sarasin eine Garantie in der Höhe von CHF 3'200'000 in Bezug auf ein Darlehen gewährt, das eine andere Schweizer Bank einer Schweizer Gesellschaft gewährt hat, an welcher Herr E. Sarasin beteiligt ist. Die Garantie läuft vom 13. Juli 2009 bis 31. Januar 2013. Die Garantie ist vollständig gedeckt. Der Restbetrag besteht aus vollständig gedeckten Lombardkrediten zu Arbeitnehmerbedingungen.

### 6.2. Beziehungen der Verwaltungsratsmitglieder von Sarasin zur Anbieterin

Der Verwaltungsrat von Sarasin besteht aus folgenden Personen:

- Herr Pierre-Alain Bracher, Präsident
- Herr Hans-Rudolf Hufschmid, Vizepräsident
- Herr Philippe Dupont
- Herr Sergio Penchas
- Herr Jacob J. Safra
- Herr Sipko N. Schat
- Herr Marcelo Szerman
- Frau Dagmar G. Wöhrli

Der Verwaltungsratspräsident Herr Pierre-Alain Bracher befindet sich im Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt, da er auch Verwaltungsratsmitglied bei JSH AG und Banque J. Safra (Suisse) SA ist.

Herr Hans-Rudolf Hufschmid ist Mitglied des Verwaltungsrates der JSH AG. Herr Hufschmid amtiert jedoch als unabhängiges Mitglied in diesem Verwaltungsrat und hat keine operative Verantwortung bei Safra. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass sich Herr Hufschmid im Bezug auf das Angebot zumindest in einem potentiellen Interessenkonflikt befindet.

Herr Philippe Dupont ist Partner bei Arendt & Medernach, einer Anwaltskanzlei in Luxemburg, die gewisse Gesellschaften der Safra-Gruppe rechtlich berät. Darüber hinaus ist Herr Dupont Mitglied des Verwaltungsrates der JSH AG und der Banque J. Safra (Suisse) SA. Herr Dupont amtiert jedoch als unabhängiges Mitglied in beiden Verwaltungsräten und hat keine operative Verantwortung bei Safra. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass sich Herr Dupont im Bezug auf das Angebot zumindest in einem potentiellen Interessenkonflikt befindet.

Herr Sergio Penchas befindet sich im Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt, da er Verwaltungsratsmitglied der Banque J. Safra (Suisse) SA, der Banque J. Safra (Monaco) SA und der J. Safra Gestion (Monaco) SA ist.

Herr Jacob J. Safra befindet sich im Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt, da er Vizepräsident der Banque J. Safra (Monaco) SA sowie der JSH AG ist.

Herr Sipko N. Schat ist ein Vertreter der Rabobank, deren Verkauf ihrer Mehrheitsbeteiligung an Sarasin an Safra zur Verpflichtung von Safra führte, das Angebot zu lancieren. Darüber hinaus ist er Verwaltungsratsmitglied der JSH AG. Der Verwaltungsrat ist daher der Ansicht, dass sich Herr Schat im Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt befindet.

Herr Marcelo Szerman ist Verwaltungsratspräsident der Banque J. Safra (Suisse) SA, der Bank J. Safra (Gibraltar) Ltd., der J. Safra Asset Management (Europe) Ltd. und der Eichbaum Holding AG. Darüber hinaus ist Herr Szerman Verwaltungsratsmitglied der J. Safra Asset Management S.A., der Banque Safra Luxembourg und der Safra International Bank and Trust Ltd. Schliesslich ist Herr Szerman auch Chief Executive Officer der JSH AG und befindet sich somit im Bezug auf das Angebot in einem Interessenkonflikt.

Alle Verwaltungsratsmitglieder wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Juli 2012 mit den Stimmen von Safra gewählt oder bestätigt. Frau Dagmar G. Wöhrl befindet sich daher im Bezug auf das Angebot in einem potentiellen Interessenkonflikt. Es wird jedoch bestätigt, dass Frau Dagmar G. Wöhrl darüber hinaus keine besonderen Verbindungen zu Safra hat, nicht Organ oder Angestellte von Safra oder einer anderen Gesellschaft als Sarasin ist, die bedeutende Geschäftsbeziehungen zu Safra unterhält und ihr Mandat ohne Anweisungen von Safra ausübt.

### **6.3. Beziehungen der Mitglieder der Geschäftsleitung von Sarasin zur Anbieterin**

Im Bezug auf das Angebot befindet sich kein Mitglied der Geschäftsleitung von Sarasin in einem Interessenkonflikt.

Insbesondere haben die Mitglieder der Geschäftsleitung

- keine Verträge mit Safra abgeschlossen; und
- üben weder Organfunktionen aus noch sind sie Arbeitnehmer der Anbieterin oder eines anderen als Sarasin mit der Anbieterin verbundenen Unternehmens.

Ungeachtet dessen ist zu erwähnen, dass Herr Thomas Müller, CFO von Sarasin, seit dem 1. Januar 2012 Mitglied der Übernahmekommission (die «UEK») ist. Herr Müller ist in den Ausstand getreten und hat an keinen Beratungen oder Entscheidungen der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot teilgenommen.

### **6.4. Finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Leitungsorgane**

Nach der Wahl der Herren Pierre-Alain Bracher, Philippe Dupont, Sergio Penchas, Jacob J. Safra und Marcelo Szerman sowie der Wiederwahl von Herrn Hans-Rudolf Hufschmid, Herrn Sipko N. Schat und Frau Dagmar G. Wöhrl in den Verwaltungsrat, hat der Verwaltungsrat am 15. August 2012 beschlossen, die Vergütung seiner Mitglieder wie folgt anzupassen:

Name	Funktion im Verwaltungsrat bis 31. Juli 2012	Jährliche Vergütung im Geschäftsjahr 2011 (CHF) *	Funktion im Verwaltungsrat ab 31. Juli 2012	Jährliche Vergütung ab 1. August 2012 (CHF) *
<b>Pierre-Alain Bracher</b>	–	–	Präsident	330'000 **
<b>Hans-Rudolf Hufschmid</b>	Mitglied	270'000	Vizepräsident	200'000 **
<b>Philippe Dupont</b>	–	–	Mitglied	150'000 **
<b>Sergio Penchas</b>	–	–	Mitglied	180'000
<b>Jacob J. Safra</b>	–	–	Mitglied	0 **
<b>Sipko N. Schat</b>	Vizepräsident	170'000 ***	Mitglied	150'000 **
<b>Marcelo Szerman</b>	–	–	Mitglied	180'000
<b>Dagmar G. Wöhrli</b>	Mitglied	127'500 ****	Mitglied	150'000

\* Gesamte Vergütung inkl. Kosten der Ausschüsse und exkl. Sozialabgaben.

\*\* Auch Mitglied des Verwaltungsrates der JSH AG.

\*\*\* Die Zahlung erfolgte an die Rabobank-Gruppe, Utrecht.

\*\*\*\* Seit 6. April 2011.

Die Mandats- und Arbeitsverträge des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Sarasin sehen keine Abgangsentschädigungen für den Fall vor, dass ein Dritter die Aktienmehrheit an Sarasin erwirbt. Der Verwaltungsrat hat im Dezember 2011 beschlossen, den bestehenden Aktien-Beteiligungsplan aufzulösen und hat die Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer von Sarasin unter diesem Plan in bar abgegolten. Ausserdem hat der Verwaltungsrat den Mitarbeitern von Sarasin zu verstehen gegeben, dass eine Andienung ihrer Sarasin Aktien B im Angebot von Safra begrüsst wird.

Der Verwaltungsrat hat weder Kenntnis von geplanten transaktionsbedingten Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung von Sarasin nach Abschluss des Angebots noch von einer allfälligen Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

Auf Antrag von Safra hat Sarasin im November 2011 die Arbeitsverträge von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung angepasst (betroffen sind die Herren Fidelis Goetz, Eric G. Sarasin, Burkhard Varnholt und Joachim H. Strähle). Die Änderungen, die an den Arbeitsverträgen der vier genannten Personen vorgenommen wurden, können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Gewährung eines aufgeschobenen *Retention Bonus*, auszurichten in vier (in einem Fall in fünf) gleich hohen jährlichen Raten im Februar jeden Jahres, zum ersten Mal im Februar 2013, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung weiterhin vollangestellt ist und dass keine Kündigung per 31. Januar jedes einzelnen Jahres ausgesprochen wurde.
- Einführung einer Mindestlaufzeit des Arbeitsvertrages bis zum 31. Januar 2013 (in einem Fall bis zum 31. Januar 2016); während dieser Zeit kann der Arbeitsvertrag nur aus wichtigem Grund oder in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich gekündigt werden; nach Ablauf dieser Frist kann der Arbeitsvertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- Einführung eines Konkurrenz- und Abwerbeverbots während der Dauer von einem Jahr nach Auflösung des Arbeitsvertrags.

Das Ergebnis des Angebots hat keinen Einfluss auf den Inhalt der angepassten Arbeitsverträge.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung halten keine Finanzinstrumente, die auf Sarasin Aktien B basieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung halten insbesondere keine Optionen.

Dem Verwaltungsrat als Gremium ist nicht bekannt, welche Absichten die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung hinsichtlich des Andienens ihrer Aktien haben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird darüber individuell entscheiden.

## 6.5. Massnahmen bei Vorliegen von Interessenkonflikten

Nachdem sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates im Bezug auf das Angebot zumindest in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden, hat der Verwaltungsrat eine Fairness Opinion von Lazard eingeholt (siehe zu diesem Punkt die Ziffer 4.3 oben).

## 7. Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben keine Abwehrmassnahmen ergriffen, die die Durchführung des Angebots verhindern sollen und beabsichtigen auch nicht, solche Abwehrmassnahmen zu ergreifen.

## 8. Vereinbarungen zwischen Sarasin und Safra

Die Vereinbarungen zwischen Sarasin und Safra im Zusammenhang mit dem Angebot sind im Angebotsprospekt zusammengefasst (vgl. Ziffer 5.3 des Angebotsprospekts).

## 9. Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss von Sarasin per 31. Dezember 2011 sowie der ungeprüfte Halbjahresabschluss per 30. Juni 2012 können auf der Internet-Seite von Sarasin eingesehen und dort auch bestellt werden:

[http://www.sarasin.ch/internet/iech/index\\_iech/about\\_us\\_iech/investor\\_relations\\_iech/about\\_us\\_analysts\\_and\\_shareholders\\_publications\\_iech.htm](http://www.sarasin.ch/internet/iech/index_iech/about_us_iech/investor_relations_iech/about_us_analysts_and_shareholders_publications_iech.htm)

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates haben sich seit dem 30. Juni 2012 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten von Sarasin ergeben.

## 9. Verfügungen der Übernahmekommission

Am 22. Dezember 2011 entschied die UEK auf Anfrage der Bank Sarasin, dass Sarasin und Safra im Rahmen des Angebots seit Abschluss der Transaktionsvereinbarung (siehe dazu Ziffer 5.3 oben) am 25. November 2011 in gemeinsamer Absprache handeln. Die UEK hielt weiter fest, dass Transaktionen, die nach der Veröffentlichung beziehungsweise der Voranmeldung des Angebots durch Sarasin (i) in der Eigenschaft als Broker für die Konten der Kunden, (ii) als Absicherung für Positionen in bestehenden Optionen, welche durch die Bank Sarasin ausgegeben wurden und durch Sarasin Aktien B unterlegt sind, oder (iii) zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die die Bank Sarasin unter ihren bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen eingegangen ist, durchgeführt werden, nicht unter die «Best Price Rule» gemäss Artikel 10 UEV fallen (Verfügung Nr. 500/01).

Das Dispositiv der Verfügung der UEK vom 22. Dezember 2011 lautet wie folgt:

- «1. Es wird festgestellt, dass Bank Sarasin & Cie AG, einschliesslich die von ihr direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften, sowie B. Safra Luxembourg S.A., einschliesslich die von ihr direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften, im Hinblick auf das bevorstehende Übernahmeangebot ab dem 25. November 2011 in gemeinsamer Absprache handeln.*
- 2. Es wird festgestellt, dass echte Kommissionsgeschäfte im Sinne der Erwägung 2.2. von Sarasin für ihre Kunden nicht unter die Best Price Rule fallen.*
- 3. Es wird festgestellt, dass Eigengeschäfte der Bank Sarasin & Cie AG zur Absicherung (Delta Hedging) der von ihr bereits ausgegebenen Optionen auf Namenaktien B nicht unter die Best Price Rule fallen, sofern diese Absicherungsgeschäfte zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Drittpersonen, d.h. nicht zugunsten der Anbieterin oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person, vorgenommen werden.*
- 4. Es wird festgestellt, dass Eigengeschäfte der Bank Sarasin & Cie AG zur Bereitstellung im Rahmen von bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Sarasin-Gruppe von der Anwendung der Best Price Rule ausgenommen sind, soweit sie für die Erfüllung von arbeitsvertraglichen Verpflichtungen notwendig sind.*
- 5. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.*

6. *Die für das Übernahmeangebot zu mandatierende Prüfstelle hat zur gegebenen Zeit die Einhaltung der Best Price Rule entsprechend den Erwägungen 2.2 bis 2.6 zu bestätigen.*
7. *Diese Verfügung wird zusammen mit der Verfügung betreffend den Angebotsprospekt am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
8. *Die Gebühr zu Lasten von Bank Sarasin & Cie AG beträgt CHF 30'000.»*

Am 17. August 2012 erliess die UEK die folgende Verfügung (Verfügung Nr. 500/02):

- «1. *Das öffentliche Kaufangebot von JSH S.A. an die Aktionäre von Bank Sarasin & Cie AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.*
2. *Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts zusammen mit der Verfügung 500/01 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
3. *Die Gebühr zu Lasten von JSH S.A. beträgt CHF 221'950.»*

Der Volltext der Verfügungen 500/01 und 500/02 kann auf der Website der UEK unter der Adresse <http://www.copa.ch/transactions/detail/nr/0500> eingesehen werden.

## **10. Rechte der Aktionäre der Bank Sarasin**

### **10.1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Artikel 57 UEV)**

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung des Angebots am 31. Juli 2012 mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär im Sinne von Artikel 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der UEK beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Bank Sarasin, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär bestehen bleibt.

### **10.2. Einsprache (Artikel 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär (im Sinne von Artikel 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die in Ziffer 9 oben erwähnten Verfügungen der UEK erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügungen bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügungen zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Artikel 56 UEV enthalten.

## 11. Annahme des Angebots

### 11.1. Information an die Aktionäre der Bank Sarasin

Aktionäre der Bank Sarasin, welche ihre Sarasin Aktien B in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz verwahren, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Aktionäre der Bank Sarasin, welche ihre Sarasin Aktien B in Form von Zertifikaten zu Hause oder in einem Banksafe halten, werden durch das Aktienregister der Bank Sarasin über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss diesen Instruktionen zu verfahren.

### 11.2. Finanzberater und Transaktionskoordinator

Safra hat die Credit Suisse AG als Finanzberaterin und Transaktionskoordinatorin in Bezug auf die Durchführung des Angebots ernannt.

### 11.3. Angediente Aktien und zweite Handelslinie

Unter dem Angebot angediente Sarasin Aktien B werden unter der ISIN CH 019 112685 0 und dem Ticker-Symbol BSANE über eine spezifisch zu diesem Zweck bei der SIX Swiss Exchange zu eröffnende zweite Handelslinie weiterhin gehandelt (die «**zweite Handelslinie**»). Sarasin Aktien B werden auf der zweiten Handelslinie ausschliesslich in Form von Bucheffekten gehandelt, es werden bei Aktien, die auf der zweiten Handelslinie gehandelt werden, keine Zertifikate ausgegeben.

Die zweite Handelslinie wird voraussichtlich bis zum Ablauf der Nachfrist aufrechterhalten.

### 11.4. Vollzug des Angebots

Unter Vorbehalt der Verschiebung des Vollzugsdatums (wie unten beschrieben), wird der Angebotspreis für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Sarasin Aktien B am **19. Oktober 2012** (das «**Vollzugsdatum**») ausbezahlt und die Sarasin Aktien B an die Anbieterin geliefert.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist in Übereinstimmung mit Ziffer 2.5 oben zu verlängern, wobei das Vollzugsdatum angepasst wird. Die Anbieterin behält sich weiter das Recht vor, das Vollzugsdatum in Übereinstimmung mit Ziffer 2.7 oben zu verschieben. Das Vollzugsdatum kann ebenfalls verschoben werden, falls die UEK die Karenzfrist verlängert.

### 11.5. Kosten und Abgaben

Der Angebotspreis versteht sich für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gemäss den Bedingungen des Angebots angedienten Sarasin Aktien B, ohne die schweizerische Umsatzabgabe. Diese wird von der Anbieterin getragen. Ansonsten übernimmt die Anbieterin keine Kosten, Kommissionen und Bankgebühren, die den Inhabern von Sarasin Aktien B als Folge der Annahme des Angebots anfallen. Siehe Ziffer 11.6 unten für eine Beschreibung der wesentlichen Steueraspekte des Angebots.

Der Handel mit angedienten Sarasin Aktien B auf der zweiten Handelslinie unterliegt den üblichen bei einem Handel an der Börse anfallenden Courtagen, Gebühren und Transaktionssteuern. Solche Kosten, Gebühren und Steuern werden von den Parteien der entsprechenden Handelsgeschäfte getragen, ohne dass Safra diesbezüglich irgendeine Haftung übernimmt.

## 11.6. Steueraspekte

Die nachstehend umrissenen Steuerfolgen beziehen sich auf die Halter von Sarasin Aktien B.

### Direkte Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuer)

#### *Aktionäre, die ihre Sarasin Aktien B unter dem Angebot andienen*

Im Allgemeinen zieht die Annahme des Kaufangebots der Sarasin Aktien B unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich:

*Bank Sarasin Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Sarasin Aktien B im Privatvermögen halten:* Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts realisieren Aktionäre, die ihre Sarasin Aktien B im Privatvermögen halten und diese Sarasin Aktien B unter dem Angebot andienen, in der Regel einen steuerfreien, privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Demzufolge ist die Andienung der Sarasin Aktien B unter dem Angebot in Bezug auf die Einkommensbesteuerung grundsätzlich steuerneutral. Dies setzt voraus, dass die Bedingungen einer «indirekten Teilliquidation», wie sie in der Schweizer Steuergesetzgebung definiert ist, nicht erfüllt sind.

*Bank Sarasin Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Sarasin Aktien B im Geschäftsvermögen halten:* Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts erzielen Aktionäre, die ihre Sarasin Aktien B im Geschäftsvermögen halten und diese Sarasin Aktien B unter dem Angebot andienen, einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust auf der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem steuerlichen Buchwert. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren.

*Bank Sarasin Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind:* Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Schweizer Steuergesetzgebung unterliegt Einkommen, das infolge der Andienung der Sarasin Aktien B im Rahmen des Angebots durch einen Aktionär ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz realisiert wird, nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, vorausgesetzt, dass die Sarasin Aktien B keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. Bank Sarasin Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

#### *Aktionäre, die ihre Sarasin Aktien B unter dem Angebot nicht andienen*

*Bank Sarasin Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Bank Sarasin Aktien B im Privatvermögen halten:* Im Allgemeinen zieht die Nicht-Annahme des Kaufangebots der Sarasin Aktien B unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich:

- Falls Safra nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die Sarasin Aktien hält und um die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden Sarasin Aktien B gemäss Artikel 33 BEHG (siehe Ziffer 5.2 oben) ersucht, ergeben sich für die Bank Sarasin Aktionäre grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen wie wenn sie ihre Sarasin Aktien B im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben), sofern die Abfindung für die annullierten Sarasin Aktien B nicht direkt oder indirekt aus den Gewinnen der Sarasin bezahlt wurde.
- Falls Safra die Bank Sarasin mit einer Gesellschaft der Safra Gruppe mithilfe eines Squeeze-out Merger (siehe Ziffer 5.2 oben) fusioniert und die betreffenden Aktionäre der Bank Sarasin mittels Barzahlungen oder irgendeiner anderen Leistung abfindet, wird in der Regel auf der Differenz zwischen (i) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (*Réserves issues d'apport de capital* / Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf Sarasin Aktien B und (ii) dem Betrag einer solchen Barabfindung (sogenannter «Liquidationsüberschuss») steuerbares Einkommen erzielt.

*Bank Sarasin Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Sarasin Aktien B im Geschäftsvermögen halten:* Grundsätzlich realisieren Aktionäre, die Sarasin Aktien B im Geschäftsvermögen halten im Fall eines Squeeze-out (d.h. entweder im Fall einer Kraftloserklärung der Aktien gemäss Artikel 33 BEHG oder im Fall eines Squeeze-out Merger) steuerbares Einkommen oder einen abzugsfähigen Verlust. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren.

*Bank Sarasin Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind:* Aktionäre der Bank Sarasin, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Sarasin Aktien B keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. Bank Sarasin Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

### **Schweizerische Verrechnungssteuer**

Grundsätzlich wird das Angebot die folgenden Verrechnungssteuerfolgen haben:

- Falls die Safra Gruppe nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die Sarasin Aktien hält und um die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden Sarasin Aktien B gemäss Artikel 33 BEHG ersucht, unterliegt die Barzahlung der Anbieterin an die betreffenden Aktionäre grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Abfindung nicht direkt oder indirekt mit Gewinnen der Sarasin bezahlt wurde.
- Falls die Safra Gruppe die Bank Sarasin mit einer Gesellschaft der Safra Gruppe mithilfe eines Squeeze-out Merger fusioniert und die betreffenden Aktionäre der Bank Sarasin mittels Barzahlungen abfindet, unterliegt die Differenz zwischen (i) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (*Réserves issues d'apport de capital* / Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf Sarasin Aktien B und (ii) dem Betrag der Barabfindung (sogenannter «Liquidationsüberschuss») in der Regel der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Steuersatz von 35 Prozent. Je nach Steuerstatus und Steuerwohnsitz des betreffenden Aktionärs ist die schweizerische Verrechnungssteuer voll, teilweise oder nicht rückerstattungsfähig.

Die vorstehend aufgeführte schweizerische Verrechnungssteuer würde sich, sofern geschuldet, auf alle Aktionäre der Bank Sarasin unabhängig von deren Wohnsitz auswirken.

**Die obigen Angaben dienen ausschliesslich Informationszwecken und es darf nicht darauf vertraut werden ohne eingehende Prüfung der Steuersituation der jeweiligen Person. Es wird den Aktionären oder den an Sarasin Aktien B wirtschaftlich Berechtigten empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um das für sie im Zusammenhang mit dem Angebot geltende Steuerregime festzustellen.**

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche aus dem Angebot resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot entstehenden Streitigkeiten unterstehen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Kantons Genf, Schweiz.

### 13. Vorläufiger Zeitplan

Voranmeldung des Angebots:	31. Juli 2012
Publikation des Angebotsprospekts:	20. August 2012
Beginn der Karenzfrist:	21. August 2012
Ende der Karenzfrist:	3. September 2012 *
Beginn der Angebotsfrist:	4. September 2012 *
Ende der Angebotsfrist:	17. September 2012 * **
Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses (Pressemitteilung):	18. September 2012 * **
Publikation des definitiven Zwischenergebnisses (Zeitungspublication):	21. September 2012 * **
Beginn der Nachfrist:	24. September 2012 * **
Ende der Nachfrist:	5. Oktober 2012 * **
Publikation des provisorischen Endergebnisses (Pressemitteilung):	8. Oktober 2012 * **
Publikation des definitiven Endergebnisses (Zeitungspublication):	11. Oktober 2012 * **
Vollzugsdatum:	19. Oktober 2012 * **

\* Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK

\*\* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.5 oben zu verlängern. In diesem Fall wird das Vollzugsdatum angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, das Vollzugsdatum gemäss Ziffer 2.7 oben zu verschieben.

### 14. Informationen und Dokumente

Dieser Angebotsprospekt (in französischer oder deutscher Sprache) kann kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich bezogen werden (Tel.: +41 44 333 43 85, Fax: +41 44 333 35 93, E-Mail: [equity.prospectus@credit-suisse.com](mailto:equity.prospectus@credit-suisse.com)).